



Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z. Hd. Herrn Jan Kürschner

Datum:  
Bearbeitung:  
Telefon:  
E-Mail:

8. Juni 2026  
Prof. Dr. Utz Schliesky  
+49(431) 988-1010  
uschliesky@lvstein.uni-kiel.de

- per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de) -

## **Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu dem oben genannten Gesetzesentwurf. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in die Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Utz Schliesky  
Geschäftsführender Vorstand



## **Stellungnahme**

### **zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**

Drucksache 20/4194 vom 4. März 2026

Mit Schreiben vom 7. April 2026 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach. Der fachlichen Kompetenz entsprechend beschränken sich die Unterzeichner auf rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Anmerkungen.

#### **I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht in weiten Teilen dem IntTeilhG aus dem Jahr 2021. Für die verfassungsrechtliche Einordnung – etwa in Bezug auf das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes – sei daher insoweit auf die damals vom



Lorenz-von-Stein-Institut verfasste Stellungnahme verwiesen<sup>1</sup>. Die wichtigsten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Da das Ausländer- und Asylrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 4, 6 GG Teil der konkurrierenden Gesetzgebung ist und der Bund hiervon vor allem durch das AsylG und das AufenthG Gebrauch gemacht hat, ist der landesrechtliche Gesetzgebungsspielraum in diesem Bereich knapp bemessen. Aus diesem Grund stellt § 17 Abs. 1 IntTeilhG-E – wie auch schon § 15 Abs. 1 IntTeilhG (2021) – klar, dass subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, nicht begründet werden.
- Gesetze mit geringem materiell-rechtlichem Regelungsgehalt – wie der vorliegende IntTeilhG-E – stehen zwar regelmäßig in der Kritik, das Gesetz als Regelungsinstrument zu entwerten und die Gesetzgebungsfunktion des Parlaments auszuhölen. Diese Befürchtung ist beim IntTeilhG indes unbegründet. Mit der durch das Gesetz geschaffenen Selbstverpflichtung bringt das Land Schleswig-Holstein vielmehr zum Ausdruck, dass die politische Ebene sich dem Thema Integration und Teilhabe in besonderem Maße annimmt und zielführende Lösungen erarbeitet. Darüber hinaus ist das IntTeilhG hilfreich als Ermessensleitlinie für die öffentliche Verwaltung und als Vehikel zur Koordinierung der vielschichtigen und vielfältigen Integrationsbemühungen.
- Die Rolle der kommunalen Verwaltungsebene wird (vermutlich zur Verhinderung etwaiger Konnexitätsansprüche) in § 16 IntTeilhG-E, der § 14 IntTeilhG (2021) entspricht, nur sehr vage angesprochen. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass die Integration von Ausländern in die Gesellschaft seit jeher zum Aufgabenfeld der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie gehört.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/3098.

<sup>2</sup> Dazu bereits *Schliesky*, ZAR 2005, 106 ff.



## II. Konkretisierungsbedarfe

Allgemein ist nicht nur beim IntTeilhG (2021), sondern auch beim hiesigen Gesetzesentwurf zu bemängeln, dass die mit dem Gesetz verfolgten Ziele und Maßnahmen, zu denen sich das Land verpflichtet, größtenteils vage, schillernd und konturlos bleiben. Dies wirft Fragen im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot auf. Folgende Beispiele seien hier genannt:

- „Das Land **unterstützt** Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein **bedarfsgerecht** beim Erlernen der deutschen Sprache.“ (§ 4 Abs. 1 IntTeilhG-E)
- „Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Arbeitslebens sind **ausreichende Kenntnisse** der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung.“ (§ 4 Abs. 3 IntTeilhG-E)
- „Das Land **fördert** volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses.“ (§ 5 Abs. 5 IntTeilhG-E)
- „Das Land wirkt durch **geeignete Maßnahmen** darauf hin, Hürden für Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu und der Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung und der Pflege zu verringern oder zu beseitigen.“ (§ 7 Abs. 1 IntTeilhG-E)
- „Das Land setzt in seinem Zuständigkeitsbereich die **Bemühungen** zur migrationssensiblen Öffnung des öffentlichen Dienstes fort, um den **Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund** im öffentlichen Dienst weiter zu erhöhen.“ (§ 8 S. 1 IntTeilhG-E)

Die Liste ließe sich noch weiter fortsetzen. Die Beispiele zeigen, dass die politischen Zielsetzungen keinen hinreichend bestimmten normativen Maßstab erkennen lassen. Da § 2 IntTeilhG (2021) mit seiner Begriffsbestimmung zu „Menschen mit Migrationshintergrund“ im neuen Gesetzesentwurf wortlautgleich übernommen wurde,



gilt auch hier die bereits in der damaligen Stellungnahme geäußerte Kritik: Der Umstand, dass eine Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt, sagt nichts darüber aus, ob jemand integriert ist oder nicht. Der Anwendungsbereich des Gesetzes bedarf insofern einer präziseren Ausgestaltung.

### **III. Schulpflicht**

Der neue geschaffene § 5 Abs. 4 IntTeilhG-E bestimmt, dass auch Kinder von in Schleswig-Holstein Asyl Beantragenden sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein Asyl beantragen, der Schulpflicht nach den Vorschriften des Schulgesetzes (§§ 20 ff. SchulG) unterliegen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine deklaratorische, die bisherige Rechtslage lediglich klarstellende Regelung. Die Äußerung in der ersten Lesung des Entwurfs, man habe eine Schulpflicht für minderjährige Geflüchtete „festgeschrieben“,<sup>3</sup> ist daher rechtlich unzutreffend. Die Schulpflicht für geflüchtete Kinder und Jugendliche ergibt sich unmittelbar aus § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG, sobald sie einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind. In jedem Fall wäre eine derartige Klarstellung aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit im SchulG besser aufgehoben.

### **IV. Symbolpolitische Gesetzgebung**

Während die (mehr oder weniger konkret) festgelegten Maßnahmen und Ziele insbesondere wegen der mit ihnen zum Ausdruck kommenden Signalwirkung durchaus sinnvoll erscheinen, sind die darinthaltenden rechtlich unverbindlichen Bekenntnisse und politische Haltungen überflüssig und deplatziert<sup>4</sup>. Denn ihnen fehlt

---

<sup>3</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 20/115, S. 8621.

<sup>4</sup> Siehe *Schliesky*, DÖV 2025, 809 (812).



es gerade an einem eigenständigen Regelungsgehalt. Auch hier seien einige Beispiele genannt:

- „Das Land erkennt den Mehrwert von sprachlicher Vielfalt für das Zusammenleben in Schleswig-Holstein an.“ (§ 4 Abs. 2 IntTeilhG-E)
- „Die gleichberechtigte Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration.“ (§ 6 Abs. 1 S. 1 IntTeilhG-E)
- „Menschen mit Migrationshintergrund haben als Arbeits- und Fachkräfte und Selbstständige eine hohe Bedeutung für den Arbeitsmarkt.“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 IntTeilhG-E)
- „Von allen Menschen sind die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.“ (§ 9 Abs. 1 IntTeilhG-E)
- „Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage.“ (§ 9 Abs. 2 S. 1 IntTeilhG-E)

Die vorliegend geäußerten Einwände dürfen freilich nicht als Kritik an den hierin enthaltenen Ansinnen der antragsstellenden regierungstragenden Fraktionen missverstanden werden. Es geht vielmehr um den Rahmen und die Instrumente, wie staatliche Bekenntnisse, Haltungen und Überzeugungen vermittelt werden, und ein Parlamentsgesetz ist hierfür jedenfalls nicht das geeignete Instrument.

Kiel, den 08.06.2026

Prof. Dr. Utz Schliesky

Geschäftsführender Vorstand

Alexander Nicolas Bock

Geschäftsführender Wiss. Mitarbeiter